

ist keine Frage; präsumtiv wird aber alles Vieh, wenn es nicht eben bloß zum Handel aufgestellt ist, dazu gerechnet werden. Uebrigens hat man in den mehrsten Staaten diesen Grundsatz, daß das zur Bewirthschaftung nöthige Inventarium Pertinenzgut sei, und ich habe nicht gehört, daß sich irgend Schwierigkeiten herausgestellt hätten. Er erwähnte zweitens als hauptsächlichstes Bedenken, daß die Grundstücksbesitzer bei dem Vorschlage der Regierung leicht beeinträchtigt werden könnten, insofern als doch die Gläubiger Widerspruch erheben könnten gegen die Abschaffung des Inventarii. Da muß ich bemerken, daß dies im Gesetze nicht liegt, und daß er nur dann in der Disposition über das Inventarium beschränkt sein wird, wenn er wirklich üble Wirthschaft führt, daß der Gutsbesitzer das Inventarium, um bloß Geld daraus zu lösen, verkaufen wolle; unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch jetzt schon die hypothekarischen Gläubiger, selbst die handschriftlichen, die Veräußerung gerichtlich untersagen lassen können. Geschieht es wegen Einführung eines neuen Wirthschaftsplans, so werden die Gläubiger nicht widersprechen können. Der Herr Vicepräsident meinte ferner, es sollte nichts Neues gemacht werden, und wäre ja auch bisher nicht vorgekommen, daß die chirographarischen Gläubiger, wenn Concurß ausbricht, das Inventarium sofort versteigern lassen; Dank sei es dem gesunden Sinne, der es natürlich findet, daß das Inventarium nicht von dem Gute getrennt werde. Ich müßte aber ein Gesetz, was den chirographarischen Gläubigern bei ausgebrochenem Concurß, sobald es nur auf Absonderung der Pfandmassen ankommt, untersagte, das Inventarium versteigern zu lassen, um die Zinsen des Erstehungspreises während des Concurßes für die chirographarische Masse zu gewinnen. Gewiß wird auch im gewöhnlichen Leben, wer nicht Jurist ist, glauben, das Inventarium gehöre zum Gute; und wenn heute ein Gut verkauft und Nichts hiervon erwähnt wird, so bin ich überzeugt, daß Beide im Stillen darüber einig sind, daß der Käufer das Inventarium mit bekomme. Er meinte ferner, es würden die Creditinstitute dann Bedenken tragen, auf Lehngüter Hypotheken anzunehmen. Wie sich das Creditinstitut durch den Satz des Gesetzes verhindert sehen konnte, auf Lehngüter zu borgen, vermag ich nicht einzusehen, da sie ja nach dem Vorschlage der Deputation nicht mehr Rechte haben sollen. Es ist nicht zu vermeiden, daß das Creditinstitut einen Unterschied zwischen Allodial- und Lehngütern machen wird; aber darin, daß man für die Allodialgrundstücke hierin etwas Vernünftiges feststellt, kann wenigstens die Creditanstalt sich nie verhindern finden, Lehngütern denselben Credit zu gewähren, den sie nach dem Vorschlage der Deputation gewähren kann.

v. Polenz: Ich will nur noch meine Meinung aussprechen, daß ich deshalb gegen den Regierungsentwurf und für die Majorität der Deputation stimmen werde, weil ich es im Allgemeinen nicht für nothwendig halte, daß man einen neuen Zwang oder vielmehr eine größere Beschränkung für die Grundstücksbesitzer eintreten lasse, als bisher der Fall gewesen ist; denn es wird nicht geleugnet werden können, daß das neue Gesetz ohnedem Beschränkungen habeiführt. Wäre davon die Rede, daß von einem Satze abgegangen werden sollte, der bis jetzt dem Gläubi-

ger Sicherheit gewährt hat, da wäre es ungerecht, davon abzugehen. Da indessen Jeder, der Geld auf ein Grundstück darlegen hat, oder künftig darleihen will, wissen muß wie es hundert Jahre so gewesen, daß das Inventarium nicht als Zubehör des Grundstücks gegolten hat, so kann er sich nicht beklagen. Hat nicht ein Hypothekengläubiger schon genug Sicherheit, daß für die Schuldenlast, die Einer aufnimmt, das Doppelte des Werthes des Grundstücks bürgen muß? So glaube ich also, daß man gerechterweise unmöglich noch einen neuen Zwang dem Schuldner auferlegen könne. Eine große Inconvenienz, die Niemand ableugnen kann, tritt aber in schwierigen Zeiten, in Zeiten des Krieges oder bei sonstigen Unglücksfällen für den Grundbesitzer ein, wo Capitale schwer zu erlangen sind; denn in diesen Fällen wird jeder eingetragene Gläubiger, wenn der Grundstücksbesitzer Veränderungen mit dem Inventarium vornimmt, und zwar solche bedeutende, daß er z. B. die Schafe abschafft, welche einen wichtigen Theil des Inventarii ausmachen, da wird er sagen, ich bin dadurch mit meiner Hypothek gefährdet. Es werden daraus mancherlei harte Beschränkungen für die Grundstücksbesitzer entstehen; denn gerade in solchen Perioden ist schwerer zu entscheiden, ob Gefahr vorhanden ist, vorzüglich bei kleinen Grundstücken, und ich glaube, es ist daher besser, man bleibe bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich will nur gegen das Einiges bemerken, was mir vom H. r n Staatsminister eingehalten worden ist. Es ist zuvörderst schon jetzt der Fall möglich, daß ermittelt werden muß, was für Inventarien zur Erhaltung und zur Bewirthschaftung eines Guts nothwendig sei. Das kann ich und muß ich zugeben; allein ich möchte sagen, es bleibt immer eine schlimme Sache um eine solche Ermittlung, und es ist nicht zu wünschen, daß die Gesetze darin noch weiter gehen, als es bisher stattgefunden hat. Mir sind Fälle schon vorgekommen, wo über dieses Ermessen schon viel hin und hergesprochen worden ist. Von den theilhaftigen Grundstücksbesitzern wurde oft behauptet, ein Inventariestück gehöre zur Betreibung der Wirthschaft, während andererseits von Sachverständigen behauptet wurde, es gehöre nicht dazu und man könne es entbehren. Und ungewiß bleibt es immer, wer Recht hat. Die hohe Staatsregierung beabsichtigt zwar, der Veräußerung des Inventarii nur dann hindernd entgegenzutreten zu lassen, wenn die Veräußerung zum Zweck hat, den Gläubiger zu bevortheilen. Allein es ist nur das sehr schwer im Voraus bestimmbar, ob der betreffende Schuldner mit einem solchen, den Gläubiger benachteiligenden Plane umgeht. Gesetzt, der Schuldner fängt an, seinen gesammten Schaffstand abzuschaffen, wie ich selbst aus ökonomischen Gründen gehen habe, um das Gut auf andere Weise zu nützen, so könnte sehr leicht der Gläubiger in die Versuchung kommen, mit der Behauptung hervorzutreten, es sei das ein Disfranchiren des Inventarii zu seinem Nachtheile. In der Regel geht nämlich die Veräußerung des Inventarii der Einführung der neuen Bewirthschaftungsweise voraus. Daß die bisherige Praxis in Bezug auf die zu besorgende Vorwegversteigerung des Inventarii durch die chirographarischen Gläubiger noch nicht